

naheliegende Annahme, daß Handschriften aus Reimser Beständen bei der Redigierung der Kanones als direkte Vorlagen benutzt wurden, zumal das Konzil ohne Zweifel unter dem dominierenden Einfluß des Erzbischofs Heriveus gestanden hat. Das Alter, die Provenienz und die bisweilen verblüffende Übereinstimmung in den Textversionen¹⁴⁷⁾, alles das deutet stark darauf hin, daß wir in Cod. Vat. Reg. lat. 994 die direkte, handschriftliche Vorlage für die Pseudoisidor- und einen Teil der Benediktus-Levita-Rezeption fassen können.

Ein weiterer, für unsere Hypothese vielleicht entscheidender Umstand kommt noch hinzu: Am Ende von Kapitel IV und V ist in der Handschrift des Konzils von Trosly je ein Benediktus-Levita-Kapitel von einer anderen, aber auf jeden Fall in etwa gleichalten Hand¹⁴⁸⁾ als der des Hauptschreibers nachgetragen worden (fol. 21^r und 27^r). In beiden Fällen lautet die Inskription: *EX CAP KAROLI IMPERATORIS*.

Sachlich sind die Nachträge durchaus einschlägig: Am Schluß von Kapitel IV (*De sacrilegis et eorum damnatione*) wurde die knappe Sentenz von Ben. Lev. I, 190 hinzugefügt: *Si quis ecclesiasticam rem tenet et admonitus iudicium declinaverit, quousque ad discussionem veniat aut rem restituat, communione privetur*¹⁴⁹⁾. Kapitel V (*De vexatione et inhonoratione sacerdotum*) wurde um Ben. Lev. I, 192¹⁵⁰⁾ ergänzt, in dem jeder Weltliche, der einem Kleriker Unrecht anzutun wagt, mit dem Ausschuß aus der Christengemeinschaft bedroht wird. Aber obgleich sachlich einschlägig, ist nicht zu sehen, weshalb diese Kapitel nachgetragen wurden, denn sie bringen nichts substantiell Neues, sondern fügen den bereits vorgetragenen Rechtssätzen je einen weiteren, ähnlichen Beleg hinzu.

Überraschenderweise finden sich beide Kapitel, die nicht zum Bestand der Sammlung Isaaks gehören, von derselben Hand mit derselben falschen Inskription versehen, auch in Cod. Vat. Reg. lat. 994 nachgetra-

¹⁴⁷⁾ Vgl. z. B. die oben S. 371 mit Anm. 118 genannte Korrektur in Cod. Vat. Reg. lat. 994, dessen Text das Konzil von Trosly übernimmt. Derselbe Fall läßt sich noch einmal nachweisen: in cap. VII der pseudoisidorischen Exzerptreihe hat V anstelle des üblichen *carendus cariturnus*, das auf Rasur steht (fol. 46^r). Auch hier hat das Trosleianum dieselbe Version.

¹⁴⁸⁾ Ich stütze mich auch hier auf das Urteil B. Bischoffs (s. oben Anm. 144).

¹⁴⁹⁾ S. oben S. 379 Nr. 9. Benedikts Quelle ist der Schlußsatz von cap. 13 (12) des 3. Konzils von Orléans (MGH Conc. 1 S. 77, 21—23, vgl. E. Seckel, Studien zu Benedictus Levita VI, NA 31, 1906, S. 90).

¹⁵⁰⁾ S. oben S. 379 Nr. 12. Benedikt inskribiert richtig: *Ex concilio Autissiodorensi* (zwischen 573 und 603, cap. 43, MGH Conc. 1 S. 183, 9—12, vgl. E. Seckel, NA 31, 1906, S. 91).